

Zusammenhang zu Maßnahmen verpflichtet, dies durch unverzügliche Löschung oder Berichtigung von Daten, welche diese Eigenschaften nicht erfüllen, zu gewährleisten.⁸⁰⁰ Dies umfasst auch eine entsprechende regelmäßige Prüfung durch den Verantwortlichen.⁸⁰¹ Aus diesem Richtigkeitsgebot erfließen bei deren Nichtbefolgung auch ein Löschungs- und Berichtigungsanspruch der betroffenen Person.⁸⁰²

7.4.6.2 *Rechtslage im DSG und Auswirkungen durch die DS-GVO*

Art 7 DSG⁸⁰³ regelt den Grundsatz der Datenrichtigkeit: Gem Abs 1 leg cit hat sich jeder, der eine Verarbeitung personenbezogener Daten vornimmt, „über deren Richtigkeit zu vergewissern.“ Art 7 Abs 2 DSG enthält darüber hinaus den Anspruch eines Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Art 7 DSG setzt Art 6 Abs 1 lit d DS-RL um, allerdings nicht vollständig: Die Pflicht des Verantwortlichen zur Setzung von Maßnahmen zur Löschung und Berichtigung gem Art 5 Abs 1 chDSG entspricht zwar exakt der einschlägigen Bestimmung der RL und damit der entsprechenden Regelungspflicht der EU-Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten; der liechtensteinische Gesetzgeber hat es allerdings unterlassen, selbst eine entsprechende Änderung des Art 7 DSG vorzunehmen bzw dessen Abs 1 an die Vorgabe in der RL oder aber auch an die schweizerische Rechtslage anzupassen.

Personenbezogene Daten gelten dann als richtig, wenn sie Tatsachen oder Umstände, welche sich auf die betroffene Person beziehen, „sachgerecht wiedergeben“, dh korrekt, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.⁸⁰⁴ Unrichtig hingegen sind Daten, welche von vornherein falsch, oder zwar an sich richtig, aber unvollständig sind bzw den Gesamtzusammenhang falsch wiedergeben oder im Rahmen der Verarbeitung irreführend sind.⁸⁰⁵

⁸⁰⁰ Vgl Frenzel in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art 5, Rz 41.

⁸⁰¹ Vgl Erw 39 der DS-GVO.

⁸⁰² S dazu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 8.2 und 8.3.

⁸⁰³ Diese Bestimmung rezipiert Art 5 chDSG, welcher grundsätzlich denselben Regelungsinhalt aufweist, jedoch gleichzeitig eine Pflicht an den Verarbeitenden richtet, alle angemessenen Maßnahmen hinsichtlich der Berichtigung bzw Vernichtung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu setzen.

⁸⁰⁴ Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blehta, BSK chDSG³, Art 5 chDSG, Rz 5.

⁸⁰⁵ Ausführlich dazu Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blehta, BSK chDSG³, Art 5 chDSG, Rz 6; vgl auch Epiney in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 9, Rz 46.